

Dezernat Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1668/24

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion Die Linke zur Drucksache 1411/24 - Keine Strafanzeigen wegen Fahrens ohne Fahrschein

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Der vorliegende Antrag bezieht sich auf die ursprüngliche DS 1411/24, zu welcher das Beteiligungsmanagement unter Einbeziehung des Rechtsamtes der LHE und der Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) bereits eine umfassende Stellungnahme abgegeben hat.

Trotz dessen, dass die Beschlusspunkte 01 und 02 in der DS 1668/24 nun keine Beauftragung des Oberbürgermeisters bzw. keine Weisungen an Aufsichtsratsmitglieder der EVAG durch den Entsendungsberechtigten vorsieht, wird an den Ausführungen zum Verzicht auf Strafanzeigen wegen Leistungerschleichung nach § 265a StGB festgehalten.

Bei der Leistungerschleichung gemäß § 265a StGB handelt es sich um eine Straftat im Sinne des Strafgesetzbuches (Bundesgesetz). Als dem Betrug ähnliches Delikt, soll die Vorschrift das Vermögen des Erbringers der Leistung schützen. Damit wird das Vermögen der EVAG als 100%iges kommunales Unternehmen, welches von öffentlichen Zuschüssen abhängig ist, geschützt. Insoweit ist aus Sicht der EVAG fraglich, ob ein kommunaler Beschluss, diesen bundesrechtlich vorgegebenen Schutz insoweit untergraben kann, dass keine Strafanträge mehr gestellt werden dürfen.

In der Praxis findet eine Entkriminalisierung des „einfachen“ Schwarzfahrens statt, denn Ermittlungsverfahren werden nur eingeleitet, wenn das „erhöhte Beförderungsentgelt“ nicht bezahlt oder eine erhöhte kriminelle Energie bei der Beförderungerschleichung (z. B. durch Manipulation des Fahrausweises, wiederholte Tarifverletzungen) festgestellt wird. Angesichts des relativ geringen Strafmaßes wird auch nur hartnäckiges Schwarzfahren empfindliche Freiheitsstrafen nach sich ziehen. Schwarzfahren ist in der Regel ein bewusstes Fehlverhalten. Die strafrechtliche Verfolgung soll auch eine abschreckende Wirkung haben und verhindern, dass Schwarzfahren zur Normalität wird.

Die angesprochene Thematik zur Entkriminalisierung war zudem bereits mehrfach Gegenstand der Bundesgesetzgebung: Zwei Gesetzentwürfe des Bundesrates (BT-Drs. 12/6484 und 13/374) schlugen eine Beschränkung des § 265a auf wiederholte oder unter Umgehung von Kontrollmaßnahmen verübte Beförderungerschleichungen und eine Herabstufung des „einfachen“ Schwarzfahrens zu einer Ordnungswidrigkeit vor, fanden jedoch keine Mehrheit (vgl. BT-Drs. 13/4064, 1 f.). Der Antrag, § 265a StGB so abzuändern, dass die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel ohne gültigen Fahrschein auch im Wiederholungsfall nicht als Straftat geahndet wird (BT-Drs. 18/7374), wurde ebenfalls abgelehnt (vgl. BT-Drs. 18/11585) (Hellmann in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Salinger, Strafgesetzbuch, 6. Auflage 2023, § 265a StGB Rz. 11).

Damit ist anzuerkennen, dass auf Bundesgesetzgebungsebene eine umfassende und abschließende Diskussion geführt wurde. Das Ergebnis ist, dass die Änderungen der Vorschrift in Kenntnis der sozialen Gesichtspunkte mit entsprechender Begründung und Einholung von sachkundigen Bewertungen nicht durchgesetzt wurden.

Aus Sicht der EVAG wird die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch sozial schwache Fahrgäste überdies dadurch unterstützt, dass zahlreiche Privilegierungen gewährt werden:

- bundesweit gültiges Deutschlandticket,
- Bezuschussung der Monatskarten über das Amt für Soziales,
- Rabattierung für Schüler/Auszubildende mit möglicher Fahrkostenerstattung nach Schulgesetzen,
- Unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten nach SGB IX.

Das Argument, dass die „Schwächsten kriminalisiert werden“, ist damit nicht begründet.

Aus den vorgenannten Gründen ist auch der Änderungsantrag (DS 1668/24) zur DS 1411/24 abzulehnen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:
Die Drucksache ist abzulehnen.

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter

16.09.2024

Datum